

## **Abschrift des Rundschreibens des BMF vom 28. 9. 2005 – II A 4 – BA 3401 – 10/05 –**

Bis zu einer Überarbeitung der Beiräterichtlinien bitte ich hinsichtlich der Erstattung von Kosten bei Benutzung von Kraftfahrzeugen wie folgt zu verfahren:

Die Gewährung der Wegstreckenentschädigung für Beiratsmitglieder, die ein Kraftfahrzeug benutzen, ist nach § 5 Abs. 1 BRKG vorzusehen, wobei generell der Höchstbetrag auf 150 Euro festzusetzen ist. Ein erhebliches dienstliches Interesse an der Benutzung eines Kraftwagens nach § 5 Abs. 2 BRKG ist bei Reisen von Beiratsmitgliedern in der Regel nicht gegeben.

Im Schadensfall besteht für Mitglieder von Beiräten gemäß Nr. 3 der geltenden Beiräterichtlinien Anspruch auf Sachschadensersatz nach den Richtlinien für Billigkeitszuwendungen bei Sachschäden, die im Dienst entstanden sind.